



## WID - Kompakt Nr. 17/8

1. **Hahn-Verkaufsverfahren**
2. **Projekt „Designnetz – Baukasten Energiewende“**
3. **Bericht über den erfolgten Einsatz technischer Mittel durch die Polizei zur präventiven Datenerhebung**
4. **BGH präzisiert Anforderungen an bindende Patientenverfügung zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen**
5. **Vorschlag des Bundestagspräsidenten: Bestimmung des Alterspräsident des Bundestages nach „Dienstaltes“**
6. **BayVGH: Kein Anspruch auf Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zur Bestimmung der Sitzverteilung in Kreistagsausschüssen**
7. **VG Schleswig lehnt Eilantrag des BUND auf Verkaufsstopp für Diesel-Neufahrzeuge ab**

### Hahn-Verkaufsverfahren

Die Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH kann nach Auffassung der Landesregierung unionsrechtlich nicht von der Bewertung eines Businessplans abhängig gemacht werden. Danach setze ein beihilfefreier Verkauf von Vermögensgegenständen durch die öffentliche Hand voraus, dass als Verkaufskriterium der höchste erwartete Nettozufluss das maßgebliche Kriterium sei. Dies ergebe sich aus dem beihilferechtlichen Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, EU-Amtsblatt C262/1 vom 19. Juli 2016). Ein solcher stütze die Auswahlentscheidung aber nicht auf das zukünftige Geschäftskonzept des Erwerbers, da es für ihn nicht von Interesse sei, was der Käufer in Zukunft mit dem verkauften Gut mache. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/2507](#)) mit. Vor diesem Hintergrund habe die EU-Kommission eine Trennung der Privatisierung von zukünftig zu gewährenden Betriebsbeihilfen als Voraussetzungen für einen beihilfefreien Verkauf beschrieben. Es sei daher beihilferechtlich richtig, dass der nun ausgewählte Käufer, die HNA Airport Group GmbH, den Businessplan erst vorlege, nachdem die Käuferauswahl erfolgt und der Verkaufsvertrag endverhandelt worden sei.

### Projekt „Designnetz – Baukasten Energiewende“

Das am 1. Januar 2017 gestartete Projekt „Designnetz – Baukasten Energiewende“ der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland soll Wege aufzeigen, wie eine zukunftsweisende, sichere und effiziente Energieversorgung als Bedienungsanleitung für die Energiewende gewährleistet werden kann. An dem Projekt nehmen in Rheinland-Pfalz unter anderem die Stadtwerke Mainz und Trier sowie die Technischen Werke Ludwigshafen und die Pfalzwerke AG teil. Dies teilt die Landesregierung auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/2520](#)). Durch den dezentralen Ansatz des Projektes werde die Integration der erneuerbaren Energien in die Energieversorgung demonstriert. Rheinland-Pfalz erfahre dadurch Unterstützung bei seinen Strategien im Rahmen energie- und klimapolitischen Zielsetzungen.

### Bericht über den erfolgten Einsatz technischer Mittel durch die Polizei zur präventiven Datenerhebung

Die Landesregierung hat den Landtag gemäß § 29 Abs. 8 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) über den erfolgten Einsatz technischer Mittel durch die Polizei zur präventiven Datenerhebung im Jahr 2016 unterrichtet ([Drs. 17/2652](#)). Danach hat im Berichtszeitraum weder eine Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 29 POG) noch durch den Einsatz technischer Mittel in informationstechnischen Systemen (§ 31 c POG) stattgefunden. Es wurden aber zwei

Maßnahmen zur Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 31 POG) durchgeführt.

### **BGH präzisiert Anforderungen an bindende Patientenverfügung zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Voraussetzungen präzisiert, die eine bindende Patientenverfügung in Bezug auf einen Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen erfüllen muss (Beschluss vom 8. Februar 2017, Aktenzeichen: XII ZB 604/15).

Zur erforderlichen Bestimmtheit der Patientenverfügung hatte der BGH bereits in seinem Beschluss vom 6. Juli 2016 (Aktenzeichen: XII ZB 61/16) entschieden, dass zwar die Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, für sich genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung enthält. Die erforderliche Konkretisierung könne aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

Der BGH hat nun ausgesprochen, dass die erforderliche Konkretisierung der Behandlungsentscheidung im Einzelfall auch bei einer weniger detaillierten Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen vorliegen könne, wenn auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen Bezug genommen werde.

### **Vorschlag des Bundestagspräsidenten: Bestimmung des Alterspräsident des Bundestages nach „Dienstalter“**

Bundestagspräsident Norbert Lammert schlägt vor, den Alterspräsidenten des Bundestages künftig nicht mehr nach dem Lebensalter, sondern nach dem „Dienstalter“, also der Länge der Zugehörigkeit als Abgeordneter des Deutschen Bundestages, zu bestimmen. Der Alterspräsident hat nach der Geschäftsordnung des Bundestages die Aufgabe, in der ersten Sitzung des Parlaments den Vorsitz zu führen, „bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt“. Mit der neuen Regelung soll sichergestellt werden, dass ein Parlamentarier die erste Sitzung des neugewählten Bundestages leitet, der über ausreichende einschlägige Erfahrungen verfügt.

Eine entsprechende Regelung ist bereits 1992 im schleswig-holsteinischen Landtag eingeführt worden. Im rheinland-pfälzischen Landtag leitet die erste Sitzung dessen (lebens-) ältestes Mitglied oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste, bis der neugewählte Präsident oder ein anderes Mitglied des neugewählten Vorstands das Amt übernimmt (§ 1 Abs. 2 Vorl. GOLT).

### **BayVGH: Kein Anspruch auf Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zur Bestimmung der Sitzverteilung in Kreistagsausschüssen**

Die ÖDP/FDP-Fraktionsgemeinschaft im Kreistag von Mühldorf am Inn hat keinen Anspruch darauf, dass die Sitzverteilung in den Kreistagsausschüssen anhand des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahrens anstelle des Hare/Niemeyer-Verfahrens bestimmt wird. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof München mit Beschluss vom 20. März 2017 entschieden und einen Antrag der Fraktionsgemeinschaft auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts München abgelehnt (Az.: 4 ZB 16.1815).

Die Fraktionsgemeinschaft, die im Kreistag über drei Sitze verfügt, wollte erreichen, die Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistags auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens Sainte-Laguë/Schepers anstelle des Verfahrens Hare/Niemeyer zu bestimmen, um der Spiegelbildlichkeit der Ausschussbesetzung mit dem Wahlergebnis zum Kreistag näher zu kommen.

Nach Auffassung des BayVGH hat die Fraktionsgemeinschaft keinen Anspruch auf Anwendung des aus ihrer Sicht mathematisch vorzugswürdigen Verfahrens. In der Rechtsprechung sei seit jeher anerkannt, dass bei der Ausschussbildung nicht zwangsläufig jede kleine Gruppe auch einen Sitz in dem jeweiligen Ausschuss erhalten könne und müsse. Zudem solle die Ausschussbesetzung nicht das Verhältnis der bei der Wahl zum Kreistag abgegebenen Wählerstimmen widerspiegeln. Vielmehr solle die Ausschussbesetzung ein verkleinertes Bild der durch die Wahl von den Parteien und Fraktionen erreichten Sitzverteilung im Plenum des Kreistags wiedergeben. In der Rechtsprechung sei weiter geklärt, dass kein

Zählsystem die Spiegelbildlichkeit in letzter Konsequenz herstellen könne, weil immer einzelne Parteien oder Fraktionen zwangsläufig über- oder unterrepräsentiert würden.

### **VG Schleswig lehnt Eilantrag des BUND auf Verkaufsstopp für Diesel-Neufahrzeuge ab**

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat den Eilantrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gegen das Kraftfahrtbundesamt (KBA) auf Untersagung des Verkaufs von noch nicht zugelassenen Neufahrzeugen der Euro-Stufe-6 mit Dieselmotor abgelehnt (nicht rechtskräftiger Beschluss vom 27. März 2017, Aktenzeichen: 127/1 E-192).

Der BUND hatte seinen Antrag damit begründet, dass bei vielen Euro-6-Diesel-Neufahrzeugen im realen Fahrbetrieb der verbindliche NOx-Emissionsgrenzwert der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 von 80 mg/km dauerhaft und teils massiv überschritten werde.

Das Verwaltungsgericht stützt seine ablehnende Entscheidung maßgeblich darauf, dass die Einhaltung der NOx-Grenzwerte im Rahmen der aktuell vorhandenen EG-Typengenehmigungen noch in dem bislang geltenden Prüfverfahren nachgewiesen worden sei, bei dem die Messungen auf einem Abgasrollenprüfstand stattfanden. Für die Zukunft sei zwar die Messung im realen Fahrbetrieb vorgesehen; dies betreffe jedoch nicht bereits erteilte Typengenehmigungen. Das Gericht könne nicht auf nationalstaatlicher Ebene das KBA dazu verpflichten, von zwingendem Unionsrecht abzuweichen und auf nationaler Ebene weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Emissionswerte einzuführen.